

XXII. GP.-NR

272/J

2003 -03- 2 6

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Puswald
und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend eine fragwürdige Verfahrenseinstellung durch die StA Klagenfurt

Dr. Johann Quendler, Rechtsanwalt des Landes Kärnten, Multifunktionär (ASFINAG, KELAG und Haider-Intimus) hat (laut profil Nr. 41/2002, Seite 84) sich den Vorwurf eingehandelt, der gemeinnützigen Rosa Schneidinger Privatstiftung zugunsten krebskranker Kinder schweren Schaden zugefügt zu haben. Er hat die Stiftung in rechtlich bedenklicher Weise in Gerichtsverfahren gezogen und durch Mitwirkung an einer Medienkampagne gegen den Vorstand der Stiftung den Verkauf der Stiftungliegenschaft zu einem ansehnlichen Preis vereitelt.

Mehrere Gerichtsverfahren der Stiftung und des Vorstandes gegen Dr. Johann Quendler erwecken den begründeten Eindruck, dass Dr. Johann Quendler gegen Rechtsverfolgung tendenziell immun erscheint.

Als ein Beispiel für viele sei angeführt.

Im Privatanklageverfahren 17 Hv 7 02 des Landesgerichtes Klagenfurt hat er als Zeuge ausgesagt:

Wenn ich gefragt werde, ob ich jemals von Rosa Schneidinger von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde, gebe ich an:

Dr. Quendler: Zur Zeugenaussage in diesem Verfahren wurde ich nicht von Rosa Schneidinger, wohl aber von deren Sachwalterin Mag. Haller von der Verpflichtung zur Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit entbunden.

Demgegenüber die schriftliche Aussage der Sachwalterin: „RA Dr. Quendler wurde **nicht** von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.“

In der Folge wurde nach 14 Verhandlungstagen die Privatanklage zurückgezogen. Allein aus den oben dargestellten Umständen ergab sich der begründete Verdacht eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes.

Die Stiftung ließ demnach den Sachverhalt zunächst durch einen Ordinarius für Strafrecht auf strafrechtliche Relevanz prüfen und nach entsprechender Bestätigung die umfangreiche Sachverhaltsmitteilung samt sämtlichen Beilagen direkt beim Bundesministerium für Justiz überreichen.

Nach dem Gutachten des genannten Universitätsprofessors begründet diese Sachverhaltsmitteilung **„die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, nach Kenntnisnahme von der Sachverhaltsmitteilung gemäß § 34 Abs. 1 StPO vorzugehen und die Sache dem Gericht vorzulegen,...“**

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat die Anzeige zur GZ 5 St 444 02g wg. § 288 StGB ohne irgendwelche Erhebungstätigkeit zurückgelegt; dies mit der lapidaren Begründung, dass **zur Einleitung eines Strafverfahrens kein Grund gefunden wurde.**

Diese Vorgangsweise erscheint insofern unüblich, als sie nicht nur mit dem genannten Gutachten in Widerspruch steht, sondern auch schon in der Anzeige Beilagen vorgelegt wurden, die die Erfüllung der Straftatbestände der Falschaussage vor Gericht und die Verwendung gefälschter Beweismittel laut Gutachten dokumentieren und somit zumindest die Einleitung einer Vorerhebung und die Einvernahme sämtlicher Beteiligten durch den Untersuchungsrichter vom Gesetze zwingend anzuordnen gewesen wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Sind Sie über den gegenständlichen Sachverhalt informiert?
2. Wenn ja: Wie ist Ihr Informationsstand, insbesondere ob, wann, von wem und an wen allfällige Weisungen in diesem Zusammenhang erfolgten?
3. Wenn nein: Werden Sie sich über die Vorgänge im Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt informieren lassen und insbesondere den Antragstellern die Frage beantworten, ob und allenfalls durch wen in dieser Causa der STA Klagenfurt Weisungen erteilt wurden und ob und von wem die allfällige Weisung zur Verfahrenseinstellung erteilt wurde, und wenn nein, warum nicht?

4. Werden Sie der Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Weisung erteilen, aufgrund der durch das genannte Gutachten und die beigelegten Urkunden fundierten Strafanzeige gegen Dr. Quendler gerichtliche Vorerhebungen zu erwirken?
5. Wenn nein: Warum nicht?